

Muster B.

Landratsamtsbezirk

Steuerbezirk

An

Bei der im hiesigen Fürstentume durch zur Ausführung gelangten
 Triangulation ist Ihrem Grundstück, Parzelle

ein trigonometrischer Punkt festgelegt worden. Nach § 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1902, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs Sicherung der zur Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte (Ges.-S. 37) muß die Bodensläche, welche erforderlich ist, um diesen trigonometrischen und für die Fortführung der Landesvermessung wichtigen Punkt durch Errichtung eines Marksteines festzulegen und um letzteren sicher zu stellen, dem Staate gegen eine Entschädigung eigentümlich überlassen werden, sofern es sich nicht um Gebäude und denselben anliegende Hofräume und Hausgärten handelt (§ 6 des Gesetzes).

Indem Sie hiervon Mitteilung erhalten, werden Sie wegen Herbeiführung einer gütlichen Einigung über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung gleichzeitig ersucht, dem unterzeichneten Landratsamte innerhalb Tagen den Preis anzugeben, welchen Sie für einen Quadratmeter der abzutretenden Fläche fordern. Letztere hat eine Größe von qm.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung wird die Feststellung der Entschädigung nach die Überweisung der beanspruchten Bodensläche an den Staat nach den Bestimmungen des § 3 des obengenannten Gesetzes durch das Landratsamt erfolgen.

....., den

19

Fürstlich Schwarzb. Landratsamt.